



Schutzkonzept

der Kindertagesstätte „Sonneninsel“ in Bookholzberg



Lebenshilfe
Delmenhorst und Landkreis Oldenburg

Stand: September 2025

Impressum

Kindertagesstätte „Sonneninsel“
Vollersweg 8
27777 Ganderkesee-Bookholzberg
Telefon: 04223 8471
E-Mail: sonneninsel@lebenshilfe-delmenhorst.de

Herausgeber:
Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg e. V. und gemeinnützige GmbH
Bismarckstraße 21
27749 Delmenhorst
Telefon: 04221 1525-0
Telefax: 04221 1525-15
E-Mail: geschaeftsstelle@lebenshilfe-delmenhorst.de
Webseite: www.lebenshilfe-delmenhorst.de
2. Auflage: 50 Stück

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die der Übersetzung, des Nachdrucks und der Vervielfältigung dieses Konzeptes oder Teilen daraus bleiben vorbehalten. Kein Teil dieser Arbeit darf in irgendeiner Form (Druck, Kopie oder einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
1. Ethischer Kodex für sichere Orte	6
2. Prävention von Gewalt	7
2.1 Was ist Gewalt?	7
2.2 Maßnahmen zur Prävention	10
2.3 Unsere Schutzvereinbarungen für ein angemessenes Verhalten von Nähe und Distanz	11
3. Sexualpädagogisches Konzept	13
3.1 Unsere Grundannahmen	13
3.2 Unsere Ziele	14
3.3 Zentrale Eckpunkte unseres sexualpädagogischen Handelns	15
4. Gestaltung von Räumen	16
5. Demokratiebildung und Partizipation in der Kita	17
5.1 Partizipation ist ein Schlüssel zur Demokratie	17
5.2 „Partizipation beginnt in den Köpfen der Fachkräfte“	18
6. Beschwerdeverfahren	20
7. Umgang mit Gewalt	22
7.1 Allgemeiner Verfahrensablauf	22
7.2 Verfahrensablauf beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen	25
8. Personalverantwortliche Maßnahmen	26
9. Information, Beratung, Kooperation und Vernetzung	29
10. Gesetzliche Grundlagen	32
Literaturangaben	35



Vorwort

Wir, als Kindertagesstätte Sonneninsel, wollen ein sicherer Ort für Kinder sein. Bei uns sollen die Kinder ihre Persönlichkeiten und Fähigkeiten individuell und bestmöglich entfalten können. Daher ist es unser Ziel, dass wir die Kinder in unserer Kindertagesstätte vor jeglichen Formen von Gewalt schützen. Was wir dafür tun, ein sicherer Ort für die Kinder zu sein, beschreiben wir in diesem Schutzkonzept.

Wir, als Team, haben dieses Schutzkonzept entwickelt. Es bildet für unsere Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII die Basis. Ziel dieses Schutzkonzeptes ist die Sicherung der Rechte und des Kindeswohls. Als Grundlage hierfür dienen uns die Kinderrechte der UN-Kinderrechtskonvention. So sind insbesondere Artikel 19 „Schutz vor Gewaltausübung, Misshandlung und Verwahrlosung“ und der Artikel 34 „Schutz vor sexuellem Missbrauch“ der UN-Kinderrechtskonvention für dieses Schutzkonzept maßgebend.

Dieses Schutzkonzept bildet ab, was wir in unserer alltäglichen Arbeit dafür tun, um den Kindern einen sicheren Ort für die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung zu gewährleisten. Dabei umfasst es Aspekte der Prävention und Intervention. Das Schutzkonzept bietet den Mitarbeiter*innen Sicherheit im eigenen Umgang sowohl mit den Kindern als auch bei Gewaltbeobachtungen. Darum zeigen wir auf, welche Regelungen wir zum Schutz der Kinder in der Kindertagesstätte Sonneninsel getroffen haben. Diese Schutz-Regelungen bilden die Handlungsleitlinie unserer pädagogischen Arbeit ab. Denn „Ziel ist es, gewalttätiges und entwürdigendes Verhalten in Einrichtungen zu erschweren, zu reduzieren oder möglichst mittels präventiver Maßnahmen ganz zu verhindern sowie bei konkreten Anlässen ein schnelles und besonnenes Handeln durch transparente und verbindliche Verfahren und Strukturen sicherzustellen“ (Niedersächsisches Landesjugendamt 2023: S. 3). Hinzukommend gibt das Schutzkonzept Orientierung und Sicherheit im Vorgehen bei einem Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII.

Als Trägerin unserer Kindertagesstätte Sonneninsel hat die Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg eine Rahmenkonzeption zum Schutz vor Gewalt verfasst. Diese Rahmenkonzeption gilt übergeordnet für alle Dienste und Einrichtungen in der Trägerschaft, also auch für unsere Kindertagesstätte Sonneninsel, und ist unter anderem auf unserer Internetseite unter www.lebenshilfe-delmenhorst.de zu finden. In Ergänzung an die allgemein beschriebenen Aussagen in der Rahmenkonzeption des Trägers soll dieses Schutzkonzept die pädagogische Arbeit zum Schutz der Kinder in unserer Kindertagesstätte Sonneninsel konkretisieren.

1. Ethischer Kodex für sichere Orte

Die Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg hat an verschiedenen Orten Aussagen zu den gemeinsamen Werten getroffen, die dem Handeln in unseren Diensten und Einrichtungen zu Grunde liegen und in allen Begegnungen leitend sind. Alle im Folgenden benannten Dokumente sind auf unserer Internetseite zu finden.

Im **Leitbild** der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg sind die zentralen Werte und Haltungen, an denen wir uns in unserer Arbeit orientieren, beschrieben. Auch das Leitbild gilt übergeordnet für alle Bereiche und vereint somit alle Menschen, die für die Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg tätig sind. Hier positionieren wir uns und sagen, was uns wichtig ist. Hier treffen wir wesentliche Aussagen zu unseren ethischen Werten. Wir legen großen Wert auf Respekt, Inklusion, Bildung und Selbstbestimmung für alle Menschen. Das Leitbild ist die Richtschnur für unser Handeln in der Kita Sonneninsel. Demnach ist jeder Mensch wertvoll und einmalig, sodass wir den Menschen respektvoll und auf Augenhöhe begegnen. Außerdem beziehen wir die Menschen als die Kinder, Jugendliche Erwachsene und Familien, in unsere Arbeit mit ein.

Neben dem Leitbild finden sich wichtige Aussagen hinsichtlich unseres ethischen Kodex im **Selbstverständnis von Zusammenarbeit und Leitung**. In einem mehrstufigen Prozess wurde bei der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg gemeinsam erarbeitet und aufgeschrieben, welche Werte und Haltungen bei der Zusammenarbeit und Leitung in der Organisation eine zentrale Rolle spielen. Das Selbstverständnis knüpft an das Leitbild an und ist ebenfalls Grundlage der Arbeit in allen Diensten und Einrichtungen der Lebenshilfe – also auch in unserer Kita Sonneninsel.

Auch die Konzeption der Kindertagesstätte Sonneninsel baut auf den ethischen Werten des Leitbildes auf und beschreibt konkret unsere pädagogische Arbeit. Dabei wird erkennbar, wie sich unsere Grundannahmen in der täglichen Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder widerspiegeln und Begriffe wie Respekt, Teilhabe oder Partizipation sich im Alltag der Kindertagesstätte lebendig darstellen.

Eine Konkretisierung des übergeordneten ethischen Kodex des Trägers im Hinblick auf den Schutz der Kinder stellen auch die Aussagen im Kapitel Prävention von Gewalt dar.

2. Prävention von Gewalt ¹

Wo Menschen miteinander leben und arbeiten, kann es zu unbeabsichtigten oder beabsichtigten Übergriffen kommen. Für Menschen, die sich in einem Abhängigkeitsverhältnis befinden, besteht ein höheres Risiko, von Gewalt betroffen zu sein. In den Diensten und Einrichtungen der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg werden Unterstützung, Assistenz, Bildung, Betreuung und Erziehung geleistet und somit Angebote erbracht, in denen Abhängigkeitsverhältnisse vom Grundsatz her angelegt sind. Wir begegnen dieser Gefahr aktiv, indem wir Konzepte und Maßnahmen zur Prävention von und Intervention bei Grenzüberschreitungen, Übergriffen und Gewalt erarbeitet und implementiert haben.

Gewalt kann nicht nur von Mitarbeiter*innen ausgehen und sich gegen die begleiteten Personen richten. Sie kann umgekehrt auch von Kund*innen ausgehen und sich gegen Mitarbeiter*innen richten oder aber zwischen Kund*innen oder Mitarbeiter*innen stattfinden. Auch Gewaltgeschehen, an denen Angehörige oder Außenstehende beteiligt sind, können in unseren Diensten und Einrichtungen nicht ausgeschlossen werden.

2.1 Was ist Gewalt?

Gewalt hat viele Erscheinungsformen, für die jedoch keine einheitlichen allgemeingültigen Definitionen vorliegen. Häufig findet man eine Unterscheidung in physische (körperliche) und psychische (seelische) Gewalt. Eine besondere Form ist außerdem die sexualisierte Gewalt. Risikofaktoren für das Vorkommen von Gewalt und individuellem Fehlverhalten können einerseits mit individuellen und andererseits mit strukturellen Bedingungen einhergehen. Zu den individuellen Bedingungen zählen die persönliche Haltung, Erziehungseinstellung, erlebte Erfahrungen, persönliche Belastungen, psychische Erkrankungen und eine geringe Stress-Toleranz. Unter strukturellen Bedingungen sind das Arbeitsklima und die personellen Ressourcen (Personalschlüssel, Ausfallzeiten) zu verstehen. Gewalt kann absichtlich oder unabsichtlich stattfinden, sie kann sich durch aktives Handeln, oder aber auch durch unterlassenes Handeln ausdrücken. Gewalt kann auch eine Reaktion sein, die aus einer Überforderung entsteht. Wer sich mit herausfordernden Situationen oder gewalttätigem Verhalten konfrontiert sieht, reagiert hierauf womöglich mit Gewalt. Kinder, die sich aufgrund ihrer Entwicklung nicht ausreichend verständigen können, nutzen Gewalt mitunter als Ausdrucksform, weil ihnen in diesem Moment keine andere Form der Kommunikation zur Verfügung steht. Umso wichtiger ist die Auseinandersetzung mit allen Themen rund um den Kinder- und Gewaltschutz. Aus diesen Gründen ist dieses Schutzkonzept Bestandteil unseres institutionellen Schutzes der Kinder und trägt maßgebend zur Sensibilisierung aller Beteiligten bei.

Was eine einzelne Person als Gewalt empfindet ist zudem subjektiv geprägt, unterliegt z. B. zeitlichen Veränderungen und kulturellen Einflüssen. Es ist abhängig von persönlichen Erfahrungen und Einstellungen, was wir als Gewalt wahrnehmen.

Im Folgenden stellen wir Definitionen von Gewalt vor, an denen wir uns in unserem pädagogischen Alltag orientieren. Dabei dienen die Kategorien der besseren Einordnung verschiedener Vorkommnisse als möglicher Vorkommnisse von Gewalt. Sie können jedoch weder als abschließende Definitionen noch isoliert voneinander betrachtet werden.

¹ Die Aussagen zur Prävention von Gewalt in diesem Kapitel sind an den Aussagen der Rahmenkonzeption zum Schutz von Gewalt angelehnt.

Physische Gewalt

Physische Gewalt umfasst verschiedenste Gewaltanwendungen, die die körperliche Unversehrtheit einer Person beeinträchtigen, verletzen oder nachhaltig schädigen. Hierzu gehören beispielsweise Schläge, Tritte, Stöße, Schütteln, Würgen oder an den Haaren ziehen. Aber auch Bewegungseinschränkungen (z. B. durch Fixieren) oder Verbrennungen und Unterkühlungen sind als körperliche Gewalt zu sehen. Körperliche Gewalt tritt zumeist absichtlich auf.

Es kommt vor, dass Kinder ihre Kräfte nicht angemessen dosieren können oder in der speziellen Situation keine Handlungsalternativen zur Verfügung haben, als in körperliche Auseinandersetzung zu gehen. Solche Situationen können z. B. entstehen, wenn Kinder sich einer Spielgruppe anschließen wollen und deren Spiel oder Eigentum zerstören. Bei zu vorschnellem Eingreifen der pädagogischen Kräfte wird die Grenzüberschreitung im anschließenden Gespräch mit den Kindern besprochen. Wenn beispielsweise eine pädagogische Kraft ein Kind gegen seinen Willen festhalten würde, damit es seine Schuhe anzieht, so würde es sich um eine Form physischer Gewalt handeln, die nicht zu legitimieren ist.

Psychische Gewalt

Psychische Gewalt wird auf der emotionalen Ebene ausgeübt und führt bei den Betroffenen zu Empfindungen von Ablehnung, Angst, Überforderung, Isolation, Wertlosigkeit oder anderen negativen Gefühlen. Sie ist oft schwieriger zu identifizieren als körperliche Gewalt. Das Spektrum psychischer Gewalt umfasst z. B. Beleidigungen, Abwertungen, Diffamierungen, Isolation, Drohungen, Angstmachen, Nötigung oder Belästigung. Diskriminierung aufgrund von Behinderung, psychischer und physischer Krankheit, Religion oder Weltanschauung, sozialer oder ethnischer Herkunft, Alter, sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder anderer persönlicher Merkmale können ebenso dazu gehören und werden von uns nicht toleriert.

Im Kita-Alltag erleben wir diese Form der Gewalt unter den Kindern in Streitsituationen, wenn Kinder Äußerungen von sich geben wie z. B. „Du bist nicht mehr mein Freund“ oder „Ich lade dich nicht zu meinem Geburtstag ein“. Das sind Aussagen, die Kinder untereinander sehr verletzen können. Wir pädagogischen Kräfte nehmen uns solcher Situationen an und besprechen den Vorfall mit den beteiligten Kindern. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der emotionalen Ebene mit dem Ziel mit den Kindern zu besprechen, wie sich das andere Kind fühlt. Wenn beispielsweise eine pädagogische Kraft ein Kind verbal erniedrigen oder beleidigen würde, weil es etwas nicht schafft, so würde es sich um eine Form psychischer Gewalt handeln, die nicht zu legitimieren ist.

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor der betroffenen Person gegen ihren Willen vorgenommen wird. Dabei wird häufig ein vorhandenes Abhängigkeitsverhältnis ausgenutzt. Sexualisierte Gewalt kann dabei als Handlung mit Körperkontakt (z. B. Berührungen, Vergewaltigung) oder ohne Körperkontakt (z.B. Exhibitionismus, Voyeurismus, Demütigung, Belästigung) stattfinden ist somit wiederum als besondere Erscheinungsform physischer oder psychischer Gewalt kategorisierbar.

Hierzu gibt es weitere Aussagen im Kapitel „Sexualpädagogisches Konzept“.

Digitale Gewalt

Digitale Gewalt umfasst psychische und sexualisierte Gewaltanwendungen (z. B. Beleidigungen). Sie wird in digitaler statt analoger Form durch elektronische Kommunikationsmittel ausgeführt. Besonderheiten der digitalen Gewalt liegen in der niedrigen Hemmschwelle durch die Anonymität sowie in der Möglichkeit der schnellen und vielzähligen Verbreitung an Informationen und Daten. Die Verbreitungen von Inhalten im digitalen Raum können nur schwer verfolgt und vernichtet werden. Der mögliche Zugriff auf ungewollte und/oder nicht dem Alter entsprechende Inhalte birgt besondere Gefahren für das Vorkommen von digitaler Gewalt. Das Spektrum digitaler Gewalt umfasst insbesondere Cyber-Mobbing (Ausgrenzung/Beleidigung), Cyber-Stalking (Nachstellung), Cyber-Kriminalität (Identitäts- und Datenmissbrauch) und Cyber-Grooming (sexuelle Belästigung).

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind nahezu unvermeidbar, wo Menschen miteinander leben und arbeiten. Sie passieren unabsichtlich und zufällig. Sie stellen keine absichtliche Gewaltanwendung dar, können beim Gegenüber aber dennoch als Gewalt empfunden werden. Unachtsamkeit, mangelnde Professionalität, persönliche Unzulänglichkeiten oder einfach die unterschiedliche Wahrnehmung von Grenzen können zu deren Verletzung führen. Was die Person im Umgang als angemessen empfindet, z. B. im Hinblick auf körperliche Distanz oder den gewählten Umgangston, fühlt sich für jemand anderen eventuell unangemessen und verletzend an.

Mit Grenzverletzungen haben wir uns im Team durch die Erarbeitung von Verhaltensregeln in einem Ampelsystem gezielt auseinandergesetzt (siehe 2.2). Durch Selbstreflexion und kollegialen Austausch sowie durch Gespräche mit den Kindern überprüfen wir regelmäßig unsere Absprachen. Eine Regel in unserer Kita Sonneninsel ist, dass Kinder gefragt werden, ob sie Unterstützung wünschen oder Handlungen alleine erbringen möchten. Zum Beispiel wird das Kind gefragt, ob Hilfe beim Anziehen von Schuhen oder Jacke gewünscht ist oder ob das Kind mit dem Stuhl an den Tisch geschoben werden möchte. Ebenso achten wir darauf, dass auf dem Schoß sitzende Kinder jederzeit die Möglichkeit haben sich von der pädagogischen Kraft zu entfernen.

Übergriffe

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen werden Übergriffe nicht zufällig oder versehentlich verübt. Sie sind gekennzeichnet durch das bewusste Hinwegsetzen über gesellschaftliche und kulturelle Normen, institutionelle Regeln, fachliche Standards oder über den Widerstand des Gegenübers.

Vernachlässigung

Vernachlässigung stellt eine Form passiver Gewalt dar. Dabei werden körperliche Grundbedürfnisse, z. B. nach Nahrung oder Schlaf, oder die Bedürfnisse nach Schutz, Verständnis, Wertschätzung, sozialer Bindung, Anregung, Selbstwirksamkeit usw. nicht oder nicht ausreichend befriedigt. Vernachlässigung kann absichtlich oder unabsichtlich erfolgen.

2.2 Maßnahmen zur Prävention

Innerhalb der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg gehen wir sensibel mit allen Formen von Gewalt um. Um unsere Dienste und Einrichtungen in diesem Sinne zu sicheren Orten zu machen, setzen wir präventiv bei den Ursachen von Gewalt an. Den Schutz vor Gewalt haben wir in unserer Organisation verankert, indem

- wir uns in unserem Leitbild und unseren Konzepten klar gegen Gewalt positionieren;
- wir uns zu einer respektvollen persönlichen und pädagogischen Haltung verpflichtet haben, die die Eigenheiten, den Willen und die Autonomie der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen berücksichtigt;
- alle Mitarbeiter*innen eine Erklärung zur Prävention von Gewalt zur Kenntnis nehmen und sich zu ihrer Einhaltung verpflichten;
- wir eine offene Diskussion über das Auftreten von Gewalt in unseren Diensten und Einrichtungen führen;
- wir Fort- und Weiterbildungen sowohl für neue als auch für langjährige Mitarbeiter*innen vorsehen, z. B. auch zu konkreten Methoden der Deeskalation;
- Gewaltprävention im Qualitätsmanagement verankert ist;
- Präventions- und Schutzkonzepte für einzelne Einrichtungen und Dienste entwickelt und implementiert wurden;
- wir Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die in unseren Diensten und Einrichtungen begleitet werden, in der Kenntnis und Wahrnehmung ihrer Rechte stärken;
- wir ein Klima der kollegialen Zusammenarbeit und Offenheit anstreben, dass es ermöglicht, sich Rat und Unterstützung bei Leitungskräften und Kolleg*innen zu holen;
- wir Partizipation, Mitwirkung und Beschwerdemöglichkeiten strukturell verankert haben;
- Ansprechpartner*innen, Maßnahmen und Verfahrenswege beim Auftreten von Gewalt festgelegt sind;
- wir Beratung und Unterstützung durch Kooperation und Zusammenarbeit mit externen Fachleuten in Anspruch nehmen.

In unserer Kindertagesstätte ergreifen wir folgende Maßnahmen zur Prävention von Gewalt. Wir sehen es als unsere Aufgabe an, die sozialen und emotionalen Kompetenzen der Kinder zu fördern, ihre individuelle Persönlichkeit und Meinungsäußerung zu stärken, sie über ihre Rechte zu informieren und sie entwicklungsgerecht zu beteiligen. So sensibilisieren und stärken wir die Kinder im Hinblick auf mögliche Gewalterlebnisse. Das geschieht, indem wir mit den Kindern in Projekten zum Thema „Du – Ich – Wir“ arbeiten. Ein Schwerpunkt bei diesen Projekten liegt darin, dass die Kinder zunächst sich und ihren Körper, ihre Körpergrenzen kennenlernen, ihre Gefühle und Bedürfnisse ausdrücken und richtig einschätzen lernen. Wie fühlt sich bspw. traurig oder wütend sein an? Wie gehe ich damit um, wenn jemand, egal ob Kind oder Erwachsener mir gegenüber zudringlich oder übergriffig wird? Wie kann ich in angemessener Weise „Stopp“ sagen, wenn meine Grenze überschritten ist? Wo und wie hole ich mir Hilfe? Ein weiterer Schwerpunkt dieses Projektes ist, dass die Kinder lernen, sich selbst in Beziehung zu den anderen Kindern, zur Gruppe und zu Erwachsenen wie den pädagogischen Kräften zu setzen. Dabei geht es auch darum, sich in andere Menschen hinein zu versetzen: „Wie fühlt sich mein Gegenüber, wenn ich so mit ihr/ ihm umgehe?“.

Im Rahmen des Morgenkreises finden Gespräche über Gefühle statt, bei denen die Kinder ihre augenblickliche Gefühlslage mit Kreisgesichtssymbolen ausdrücken können. Ebenso werden im Kreis mit den Kindern Methoden wie die „Warme Dusche“ oder der „Lobkreis“ durchgeführt, in welchen die Kinder sich gegenseitig Komplimente geben.

Wir streben den Aufbau einer vertrauensvollen Erziehungs- und Bildungspartnerschaft an, die offen für Austausch, Anregungen und Kritik ist. Auf Gruppen- und Gesamtelternabenden vermitteln wir die Inhalte unseres Schutzkonzeptes und insbesondere die pädagogischen Hintergründe von den Partizipations- und Beteiligungsmöglichkeiten der Kinder. Ziel ist es, den Eltern unsere pädagogische Arbeit transparent zu machen, um darüber mit ihnen ins Gespräch und in den Austausch zu kommen.

In den folgenden Kapiteln werde weitere Präventionsmaßnahmen ausführlicher dargestellt.

2.3 Unsere Schutzvereinbarungen für ein angemessenes Verhalten von Nähe und Distanz

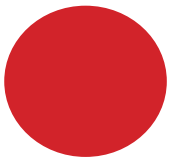
Zur Konkretisierung unseres ethischen Kodex haben wir in unserem Haus gemeinsam überlegt, wie wir Alltagssituationen sicherer gestalten können.

Für uns sind alle Kinder und Familien, die in unser Haus kommen, wichtig und wertvoll. Wir respektieren sie wie sie sind. Wir begegnen ihnen mit Akzeptanz und Wertschätzung, so dass sie sich gut aufgehoben fühlen können. Unser pädagogischer Alltag ist geprägt von gemeinsamen Aktionen wie Mahlzeiten, Morgenkreisen, Ausflügen und auch Einzelkontakten mit den Kindern. Diese Einzelkontakte sind beispielsweise Situationen wie Wickeln, Toilettengänge, Sonnenschutz auftragen oder Einschlafbegleitungen.

Für besonders nahe und intime Situationen haben wir gemeinsam Schutzvereinbarungen getroffen, um Handlungssicherheit zu schaffen. Ziel ist es, zu bestimmen welche Handlungen in unserer Kita in Bezug auf Nähe und Distanz erlaubt und verboten sind. Dies sollunbeabsichtigte Grenzüberschreitungen verhindern. Grenzüberschreitungen durch Mitarbeiter*innen können besser erkannt werden, wenn klar ist, was ein gewünschtes Verhalten ist.

Zur besseren Darstellung unserer vereinbarten Verhaltensregeln haben wir ein „Ampelsystem“ entwickelt. Mit Hilfe dieser Ampel ist es uns möglich, angemessenes und wünschenswertes Verhalten von unangemessenem Verhalten zu unterscheiden. Außerdem haben wir gemeinsam Grenzen im Umgang untereinander festgelegt. Wir haben uns auf Handlungsstrategien geeinigt, wenn Verhaltensweisen im roten oder gelben Bereich auftreten. So werden die ungewollten Verhaltensweisen in einem Gespräch mit den Mitarbeiter*innen besprochen und dokumentiert sowie darauf hingewiesen, dass bei wiederholter Beobachtung ein weiteres Gespräch mit offizieller Ermahnung und Dokumentation erfolgt. Über alle Maßnahmen wird der Träger informiert.

Diese „Nähe- und Distanz-Ampel“ erfüllt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Sie wird ständig gemeinsam überprüft, reflektiert und ggf. ergänzt oder konkretisiert.



Immer verboten

- Gewaltverherrlichende Darstellungen auf Kleidung oder Körperschmuck
- Verletzender Schmuck, verletzende Fingernägel
- Politische und provokative Symbole
- Kinder küssen
- Körperkontakt gegen den expliziten Willen des Kindes
- Wickeln oder Pflegen durch Praktikant*innen (erst nach 6 Wochen)
- Fäkalsprache nutzen
- Ignorieren oder Schweigen
- Herausgabe privater Kontaktdaten an Eltern
- ...



Nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig

- Körperkontakt ohne Einverständnis des Kindes, nur zur Vermeidung akuter Selbst- oder Fremdgefährdung oder zur Fokussierung der Aufmerksamkeit des Kindes nach vorheriger Ankündigung
- Kosenamen in Absprache mit dem Kind, mit dem Ziel einer positiven, entwicklungsfördernden Stärkung, z. B. „Große“
- Schreien zur Gefahrenvermeidung oder bei Erschrecken
- Bestehende Privatkontakte zu Eltern müssen dem Team mitgeteilt werden
- ...



Immer okay

- Körperkontakt auf Wunsch und bei Einverständnis des Kindes
- Vornamenskürzel, wenn das Kind einverstanden ist, z. B. bei gleichem Namen
- Angemessene Ansprache in Zimmerlautstärke und auf Augenhöhe
- Situatives Erheben der Stimme
- Grenzen achten
- (Eigene) Grenzen verdeutlichen
- Während der Betreuung in den Randzeiten immer zu zweit im Haus
- ...

Diese Ampel hat unser Team im Rahmen eines Teamworkshops entwickelt. Sie steht allen Gruppen ständig zur Verfügung.

3. Sexualpädagogisches Konzept

Ein sexualpädagogisches Konzept trägt zur sexuellen Aufklärung bei und dient damit der konkreten Prävention sexueller Gewalt.

Bei der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg haben wir uns auf ein übergeordnetes sexualpädagogisches Gesamtkonzept verständigt, das für alle unsere Dienste und Einrichtungen Gültigkeit hat. Das Konzept soll Grundlage für Auseinandersetzung und Kommunikation sein. Das Sexualpädagogische Gesamtkonzept ist Teil der Rahmenkonzeption „Schutz vor Gewalt“. In der dazugehörigen Sexualpädagogischen Konzeption „Kinder“ konkretisieren wir das Gesamtkonzept für alle Dienste und Einrichtungen, in denen wir mit Kindern zusammenarbeiten. Es ist als Grundsatzaussage im Qualitätsmanagement hinterlegt. Im Folgenden wird das sexualpädagogische Konzept der „Sonneninsel“ mithilfe von Beispielen dargestellt.

3.1 Unsere Grundannahmen

Der Mensch ist von Geburt an ein sexuelles Wesen. Sexualität ist Lebensenergie und begleitet Menschen in allen Lebensphasen. Damit ist die sexuelle Entwicklung ein elementarer Teil der Persönlichkeitsentwicklung. Das Verlangen nach sexueller Befriedigung ist ein menschliches Grundbedürfnis und umfasst die Erfahrung von Lust ebenso wie die Sehnsucht nach Vertrauen, Zuwendung, Geborgenheit, Zärtlichkeit und Intimität. Grundsätzlich unterscheidet sich die kindliche Sexualität von der Sexualität Erwachsener. Kindliche Sexualität ist von Neugierde, Ganzheitlichkeit, Spiel, Spontaneität, Unbefangenheit und Egozentrik geprägt. Dahingegen ist die Sexualität von erwachsenen Personen zielgerichtet, bewusst, befangen und orgasmuszentriert.

Das psychosexuelle Phasenmodell geht von fünf Phasen der psychosexuellen Entwicklung aus. Diese Phasen welche den Fokus auf jeweils eine erogene Zone haben, legen den Grundstein für die zukünftige Sexualität im Erwachsenenalter des Kindes. Die Kinder in unserer Kita Sonneninsel sind bis zu sechs Jahre alt, sodass drei Phasen des Modells für unsere pädagogische Arbeit relevant sind.

Die psychosexuelle Entwicklung des Kindes beginnt mit der Geburt und dauert circa das erste Lebensjahr an. Diese erste Entwicklungsstufe heißt orale Phase, da der Mund die erogene Zone ist. So nimmt das Kind durch den Mund die Umwelt wahr. In dieser oralen Phase empfindet das Kind beispielsweise Lust durch das Daumenlutschen, Saugen, Essen und Trinken oder indem es sich Sachen in den Mund steckt und diese damit erkundet.

Im Anschluss an die orale Phase findet circa im Alter von ein bis drei Jahren die anale Phase des Kindes statt. In dieser analen Phase stellt der Anus die erogene Zone des Kindes dar. Anfänglich empfindet das Kind das Ausscheiden und später das Zurückhalten von Kot als lust- und spannungsvollen Zustand. Folglich erlernt das Kind die Kontrolle über den Schließmuskel. Außerdem kann das Kind in dieser Phase besondere Freude am Spielen und Schmieren mit den Ausscheidungen verspüren.

Die phallisch-ödipale Entwicklungsphase durchläuft das Kind etwa im Alter von vier bis sechs Jahren. In dieser phallisch-ödipalen Entwicklungsphase bilden die Genitalien die erogenen Zonen der Kinder ab. Die Kinder erkunden und interessieren sich für die eigenen und andersgeschlechtlichen Genitalien.

Diese psychosexuellen Entwicklungsphasen sind nicht strikt voneinander zu trennen und treten in der individuellen Entwicklung jedes Kindes in unterschiedlicher Ausprägung auf. Sie geben uns ein Grundverständnis und eine Orientierung für sexuelle Bildung.

3.2 Unsere Ziele

Förderung eines positiven Körpergefühls und -bewusstseins

Bewegung und Gesundheit sind Bildungsbereiche, in denen Kinder häufig ein sehr unterschiedliches Verhalten zeigen. „Die Entwicklung eines positiven Körpergefühls und – mit zunehmender Selbstbewusstheit – der eigenen sexuellen Identität, bilden einen engen Zusammenhang. (...) Kinder sind neugierig, ihren eigenen Körper und den anderer kennen zu lernen, die eigene körperliche Entwicklung wahrzunehmen und zu erforschen“ (Niedersächsisches Kultusministerium 2023: S.14 und S.18). Unsere Ziele in der sexuellen Bildung der Kinder bestehen aus der Förderung der ganzheitlichen Wahrnehmungen der eigenen Gefühle und des Körpers und dem Entwickeln eines positiven Körper- und Selbstwertgefühls sowie der Identität. Das gelingt, indem wir den Kindern Gelegenheit geben, ihren eigenen Körper wahrzunehmen und zu akzeptieren.

Unterstützung der Prävention durch Wissen und Sprache

Wir finden eine gemeinsame Sprache, um einen offenen Umgang mit dem Thema Sexualität zu ermöglichen. Außerdem wollen wir Körperwissen vermitteln wie z. B. durch die Benennung der Genitalien (Penis und Scheide). Denn Körperwissen und eine gemeinsame Sprache sind ausschlaggebende Aspekte in der Prävention von (sexueller) Gewalt. Dazu gehört die gemeinsame Auseinandersetzung über individuelle Haltungen, Normen und Werte in unserer Kita. Die Vermittlung der dazugehörigen Werte und Normen geschieht vor allem in spielerischer Form. Wir setzen u.a. themenspezifische Literatur für Kinder im Gruppenalltag ein, welche gemeinsam besprochen und veranschaulicht wird. Entsprechende Angebote orientieren sich an der Lebenswirklichkeit und den Interessen der Kinder.

Stärkung der Grenzsetzung und -wahrung

Das Wissen über den eigenen Körper und die eigene Wahrnehmung macht Kinder stark und versetzt sie in die Lage „Nein“ zu sagen. Kinder lernen dabei ihre eigenen Bedürfnisse, Gefühle und Grenzen kennen, ebenso wie die der Mitmenschen. Wir sensibilisieren Kinder, eigene und fremde Grenzen zu erkennen und Grenzüberschreitungen zurückzuweisen. Dieses sehen wir als einen Aspekt unseres pädagogischen Auftrags an.

Austausch in der Bildungspartnerschaft

Im Rahmen von Entwicklungsgesprächen oder anlassbezogenen Elterngesprächen schaffen wir Raum für Dialog, Reflexion und Aufnahme von Informationen für Eltern. Dabei informieren wir auch darüber, wie wir in der Kita mit körpernahen Erfahrungen der Kinder oder mit deren möglichen Fragen umgehen. Wir erläutern den Eltern, wie wichtig die sexuelle Bildung für die kindliche Entwicklung ist.

Unser Anliegen ist es, den Eltern unseren Umgang näherzubringen und gleichzeitig Verständnis und Offenheit zu schaffen, damit sexuelle Bildung Raum findet. Es geht dabei um das gemeinsame Verständnis einer ganzheitlichen Erfahrungswelt für Kinder und darum, Eltern die kindliche Sichtweise von Sexualität zugänglich zu machen.

3.3 Zentrale Eckpunkte unseres sexualpädagogischen Handelns

Allgemein zählt: Sexuelle Bildung soll im geschützten Rahmen Lust und Freude machen.

Nur unter Einhaltung der folgenden Regeln können Körpererkundungsspiele in der Kita Sonneninsel stattfinden:

- Es basiert auf Freiwilligkeit.
- Stopp heißt Stopp – Nein heißt Nein!
- Es wird niemandem Wehgetan.
- Es wird nichts in Körperöffnungen gesteckt.
- Die Kinder sind ähnlich alt, reif und/oder entwickelt.
- Hilfe holen ist kein Petzen – Jederzeit darf Hilfe geholt werden.
(vgl. Zartbitter e.V. 2019: S. 7).

Zur Vermittlung dieser Fähigkeiten verwenden wir didaktische Materialien und Methoden aus allen Bildungsbereichen, z. B. Lieder, Bilderbücher, Geschichten, vielfältige Spiele alle Sinne ansprechend, Malen, Bewegungsaktionen, Rollenspiele, Erzählen usw. Dazu zählt auch der Kinderschutz-Rap, welchen wir mit den Kindern z. B. im Morgenkreis gemeinsam sprechen. Wir greifen vor allem situative Anlässe für die Begleitung von Bildungsprozessen der Kinder auf.

Wir achten sensibel auf die Signale der Kinder. Zum Beispiel in Wickel- oder Pflegesituationen ermutigen wir das Kind mitzuteilen, von wem es gewickelt werden möchte. Gerade in dieser sehr intimen Situation, wie auch die Begleitung bei Toilettengängen und beim Umziehen haben die Kinder ein Recht darauf zu entscheiden, wer sie dabei begleitet. Siehe dazu auch unsere Ampelregelung bezüglich Nähe und Distanz in diesem Schutzkonzept.

4. Gestaltung von Räumen

Wir wissen, dass Kinder Räume, in denen sie sich aufhalten, mit allen Sinnen erobern. Unser Anspruch ist zunächst, die Atmosphäre so zu gestalten, dass sich die Kinder in allen Räumen und Bereichen unserer Kita wohlfühlen können. Sie sollen sich sowohl im Haus als auch auf dem Spielplatz selbständig bewegen, sowie kompetent und selbstwirksam erleben. Uns ist bewusst, dass Raumgestaltung und Bildungsprozesse nicht voneinander zu trennen sind. Von daher ist es uns wichtig, die Räume so zu gestalten, dass diese einen Aufforderungscharakter für aktives Spielen und Erleben in offener Atmosphäre bieten. Gleichzeitig benötigen die Kinder Rückzugsorte, die sie ihren Bedürfnissen entsprechend nutzen können. Die Gestaltung der Räume, insbesondere der Gruppenräume wird gemeinsam mit den Kindern besprochen, um deren Wünsche und Bedürfnisse zu berücksichtigen. Es besteht überall die Möglichkeit, mit variablen Raumteilelementen, wie kleinen Tipis, Zelten usw. besondere Rückzugsorte für die Kinder zu schaffen. Auch in Fluren, im Kindercafé und im Treppenhaus sind mithilfe von Raumteilelementen kleine Rückzugsorte für die Kinder entstanden. Die Rückzugsorte sind einsehbar, um mögliche Übergriffe zu vermeiden.

Die bewusste Gestaltung von Räumen in unserer Kita kann dazu beitragen, die Kinder vor Übergriffen oder Gewalt zu schützen.

Unsere Haupteingangstür ist nach Ankunft der Kinder ab 8:40 Uhr verschlossen. Wer danach in die Kita möchte, muss die Türklingel betätigen. So schützen wir die Kinder auch vor nicht abholberechtigten und fremden Personen in unserer Kita.

Es gibt in unserer Kita in vielen Türen schon einsehbare Fenster, sodass ein Blick in den Raum oder einen Ausschnitt des Raumes möglich ist. Die Türen ohne bisherige Fenster werden nachträglich angepasst, sodass auch diese über Sichtfenster verfügen. Das betrifft in erster Linie die Funktionsräume und einen Besprechungsraum, den die Therapeut*innen gerne z. B. für Logopädie nutzen.

Die Wasch- und Wickelräume bedürfen eines besonders sensiblen Blickes hinsichtlich des Schutzes von Kindern. Die Wickelbereiche sind nicht einsehbar, da sie entweder in einer Nische verborgen oder durch Vorhänge abgehängt sind, welches vor Blicken Anderer schützt. Da sich Kinder in den Wasch- und Toilettenräumen auch bei Bedarf umziehen und sich dort deshalb nackt aufhalten könnten, gibt es hier die Regel, dass die Tür dann geschlossen wird, um den Kindern ihre Intimsphäre zu wahren.

Auf dem Spielplatz der Kindergartengruppen und Krippe gibt es sowohl offene Bereiche als auch Rückzugsmöglichkeiten, bspw. hinter Buchenhecken oder in Spielhütten, Weidentipis usw. Beide Spielplätze sind eingezäunt. Der Krippenspielplatz verfügt über Sichtschutzlamellen im Zaun zum Nachbargrundstück. Der Spielplatz der Kindergartengruppen liegt an der Straße, aber ist zum größten Teil durch eine Buchenhecke vor Blicken von außen geschützt. Einzig das Tor bietet Sicht auf das Gelände. Das Tor wird mit Sichtschutzlamellen ausgestattet. Auf beiden Spielplätzen können die Kinder sich in der warmen Jahreszeit weniger bekleidet aufhalten. Jedoch besteht die Regel, dass die Kinder mindestens eine Unterhose oder Badehose tragen.

5. Demokratiebildung und Partizipation in der Kita

Die Grundgedanken von Demokratie sind praktische Überzeugungen, Menschenbilder und Grundlagen des Zusammenlebens. Demokratische Bildung beginnt ab frühester Kindheit. Uns ist wichtig, dass in unserer Kita, das soziale Miteinander zwischen Kindern und Erwachsenen aktiv gelebt und kindliche Selbstentfaltung in der Gemeinschaft ermöglicht wird. Dabei beziehen wir uns u. a. auf rechtliche Grundlagen, wie die UN-Kinderrechtskonvention von 1989. Besonderen Wert legen wir hier auf

- Artikel 3 – das Wohl des Kindes
- Artikel 12 – die Berücksichtigung des Kindeswillens und
- Artikel 24 – das Recht auf gesundes Aufwachsen

Ausführungen dazu sowie weitere gesetzliche Grundlagen befinden sich im Anhang.

5.1 Partizipation ist ein Schlüssel zur Demokratie

Kindertageseinrichtungen bieten in der heutigen Lebenswelt von Kindern einen wesentlichen Raum für Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten.

„Die Kindertagesstätten (...) geben den Kindern in einer ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand angemessenen Weise Gelegenheit zur Mitwirkung“ (§4 Abs. 4 NKiTaG).

*„Demokratie muss gelebt werden, um gelernt werden zu können“
(Gisela Behrmann)*

Damit ist gemeint:

„Partizipation erfolgt nicht durch zusätzliche Angebote, sondern durchzieht unseren pädagogischen Alltag wie ein „Roter Faden“.

Vielfältige Möglichkeiten zur Mitbestimmung erhalten die Kinder in den Morgenkreisen und Gesprächsrunden der Gruppen und allgemein im Alltag. Sie haben die Möglichkeit über Themen, die sie bewegen, zu sprechen, sich eine Meinung zu bilden und sich zu einigen.

Die Kinder lernen durch diese Form der altersangemessenen Beteiligung demokratische Verfahrensweisen kennen, ihre Meinung zu äußern und klar zu vertreten. Außerdem lernen sie sich in angemessener Weise auszudrücken, zu argumentieren und nicht zuletzt auch, bei einer demokratischen Entscheidungsfindung durch Abstimmung, dass sie mit ihrer Meinung auch unterliegen können. Dieses auszuhalten ist ebenfalls ein Lernprozess, der die Kinder in ihrer Entwicklung voranbringt. Partizipation fördert ihre Selbständigkeit und Verantwortungsbereitschaft. Vereinbarungen treffen, Regeln verabreden, die eigene Meinung vertreten, Vorschläge machen – all dies wird mit den Kindern in unserer Kita gelebt. Kinder haben oft eigene Ideen und Meinungen, die wir pädagogischen Kräfte nicht voraussehen können, weswegen es uns wichtig ist, sie direkt in Entscheidungen einzubeziehen. Diese Leitgedanken sind auch im Niedersächsischen Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich zu finden.

5.2 „Partizipation beginnt in den Köpfen der Fachkräfte“

Unser pädagogisches Handeln ist eng verknüpft mit unserer pädagogischen Haltung.

Damit Kinder in der Kita mitentscheiden und mithandeln können, müssen pädagogische Kräfte den Kindern partizipativ begegnen.

Von daher ist es für uns notwendig, einen kontinuierlichen Austausch untereinander zu haben, um so Partizipations- und Demokratiebildung in unserem Haus fest zu verankern. Folgende reflexive Fragen bieten uns Orientierung, um die eigene Haltung regelmäßig zu hinterfragen:

- Welche Normen oder Einstellungen bringe ich in den Kita-Alltag ein?
- Welches Bild vom Kind habe ich?
- Wie sehe ich mich selbst als pädagogische Fachkraft und wie verstehe ich meine Rolle?

Im Rahmen von Fortbildungen, regelmäßigen Fachberatungen und Dienstbesprechungen sind unsere Fachkräfte aufgefordert, sich mit entsprechenden Fragestellungen fortwährend auseinanderzusetzen und die Arbeit in unserer Kita so im Sinne der Demokratiebildung und Partizipation kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Partizipation bedeutet nach unserem Verständnis nicht, dass Kinder alles selbst entscheiden oder allein die Verantwortung für ihre Entscheidungen übernehmen müssen. Wir, die pädagogischen Kräfte der Kita, übernehmen trotz aller Mitentscheidungsmöglichkeiten der Kinder weiterhin die Aufsichts- und Fürsorgepflicht während ihres Aufenthalts in der Kita.

Gelebte Partizipation stärkt die Kinder in unserer Kita und führt zu mehr Offenheit für die Thematisierung von Konflikten und Gewalt. Außerdem fördert Partizipation das Wissen über die eigenen Rechte der Kinder. „Beteiligungsmöglichkeiten sind somit Teil [unseres] präventiven Kinderschutzes und stellen eine wichtige Grundlage für den Schutz von Kindern [...] dar“ (Niedersächsisches Landesjugendamt 2023: S. 5).

Unsere Partizipationstabelle

Mit der Entwicklung von Partizipationstabellen analog zum Tagesablauf haben wir uns aktiv auf den Weg gemacht, die Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern in unserer Kita zu diskutieren und aufzuschreiben. Als Team haben wir zusammengefasst, wer Entscheidungen trifft. Zu verschiedenen Stationen unseren Tagesablauf betreffend, haben wir Beteiligungstabellen entwickelt. Die Tabellen werden regelmäßig im Team besprochen, reflektiert und ggfls. angepasst. Damit hinterfragen wir stets unsere Arbeit und entfalten eine Sensibilität für das Thema.

Am Beispiel der Tabelle „Essen“ ist hier ein Aufbau dargestellt:

Partizipation – woran sich Kinder, Eltern, Fachkräfte beteiligen

Bereich Essen	Wer entscheidet?				Anmerkungen
	FK	K	FK + K	E	
Teewagen holen und Tisch decken					
Essen aufgeben					
Essen / Nicht-Essen					
Menge portionieren					Krippe: 2 Kellen pro Durchgang
Auswahl, was auf den Teller kommt					Gerechte Aufteilung Fleisch / Fisch an die Kinder am Tisch
Probieren					
Auswahl Besteck					Nach Entwicklungsstand
Lätzchen benutzen					
Essen zerkleinern					Krippe: FK, Kiga: K oder FK + K
...					
...					
...					

Erläuterung:

FK – Fachkraft

K – Kind

FK+K – Fachkraft und Kind

E – Eltern

6. Beschwerdeverfahren

Es bedarf niederschwelliger und transparenter Beschwerdestrukturen, wodurch die Kinder befähigt werden sollen, sich im Fall einer Grenzüberschreitung Hilfe zu holen oder Grenzverletzungen zu stoppen. Grundsätzlich gibt § 45 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII vor, dass dieses Schutzkonzept für die Betriebserlaubnis neben den Beteiligungsmöglichkeiten auch geeignete Verfahren zur Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten beinhalten muss.

Was ist eine Beschwerde?

„Eine Beschwerde ist keine negative oder gar persönliche Kritik, sondern ein Veränderungsanliegen, welches einen situativen und strukturellen Hinweis zur Wiederherstellung eines (emotionalen) Gleichgewichts beinhaltet“ (Büllesbach et. al. 2023: S. 16).

Uns pädagogischen Kräften ist es wichtig, dem Recht der Kinder auf Mitbestimmung und Selbstbestimmung nachzukommen. Dafür hinterfragen wir die eigene Macht und lang eingespielte Rituale, Abläufe und Haltungen.

Eine wichtige Regel in unserer Kita ist, dass wir für Beschwerden immer offen sind. Das gilt für die Sorgeberechtigten genauso wie für die Kinder. Wir wissen auch, dass Kinder je nach Entwicklungsstand, in unterschiedlicher Weise ihre Unzufriedenheit oder Beschwerde ausdrücken. Wir gehen wertschätzend und respektvoll mit Beschwerden von allen Menschen, die mit uns in Kontakt stehen, um. Wir wollen es ihnen so einfach wie möglich machen, ihre Beschwerden anzubringen. Dazu bieten wir verschiedene Möglichkeiten der Kommunikation an, wie z. B.:

- die direkte persönliche Ansprache an jede Kraft im Haus
- Einsatz von Bildkarten (Metacom-Symbolen) besonders für die Kinder
- Einsatz von GUK (Gebärdenunterstützter Kommunikation)
- Kreative Ausdrucksmöglichkeiten, z. B. Malen von Bildern oder andere kreative Möglichkeiten
- Einsatz von I-Pads mit den vielfältigen Möglichkeiten
- Telefon oder E-Mail besonders für Eltern oder andere Personen, mit denen wir zusammenarbeiten

Für alle Personen im Haus, sowohl Kinder und deren Sorgeberechtigte als auch Kräfte, Auszubildende und Therapeut*innen ist es jederzeit möglich, auch die Einrichtungsleitung im Büro anzusprechen. Diese Form wird in der Regel dann genutzt, wenn es sich um Beschwerden handelt, die in der Gruppe oder durch die pädagogischen Kräfte nicht direkt oder zeitnah bearbeitet werden können.

Jedes Kind, das sich mit einer Beschwerde an eine pädagogische Kraft wendet, bekommt zeitnah eine Rückmeldung und einen Lösungsvorschlag. Dabei versuchen wir stets, die Kinder in die Lösungsfindung mit einzubeziehen, sodass sie auch selbst die Möglichkeit haben, Vorschläge zu machen, die wir gemeinsam auf Umsetzung überprüfen.

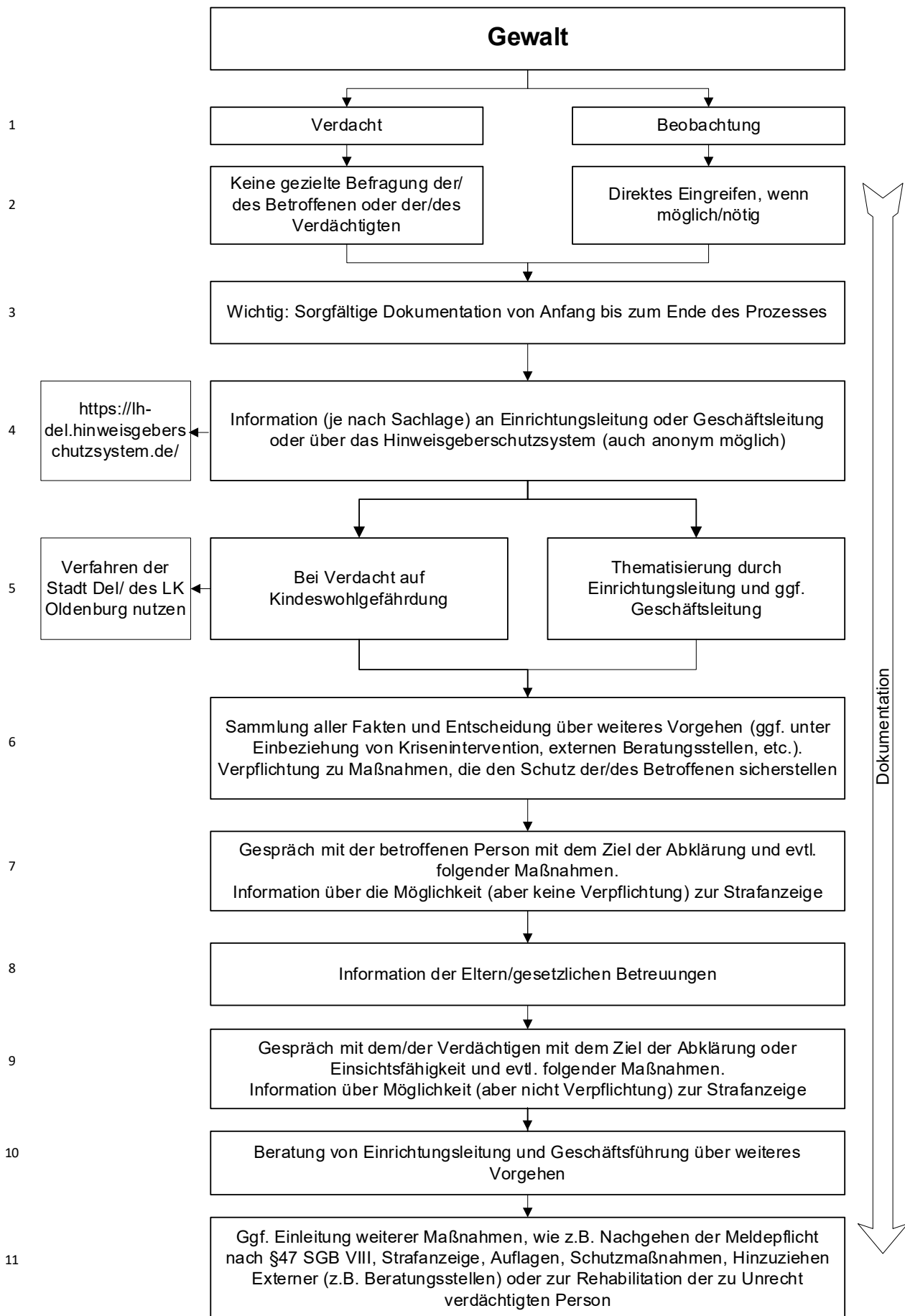
In welcher Form wir uns mit der Beschwerde auseinandersetzen, hängt davon ab, um welche Art der Beschwerde es sich handelt und wen diese insbesondere betrifft. Mitunter lassen sich Beschwerden direkt klären und es werden Lösungsmöglichkeiten angeboten. Das ist am ehesten der Fall, wenn es sich um eine Beschwerde handelt, die ein einzelnes Kind oder eine erwachsene Person betrifft. Jedoch gibt es auch Beschwerden, die eine ganze Gruppe oder das ganze Haus betreffen. Zu unterscheiden ist, ob es in einer Gruppe um die Kommunikation mit den Gruppenmitgliedern, um Strukturen, Regeln oder Abläufe in der Gruppe oder im ganzen Haus geht. Es gibt die Möglichkeit in Gesprächskreisen mit den Kindern die Beschwerde zu besprechen und Lösungen zu finden. Bei Beschwerden, die das Haus betreffen, greifen wir pädagogischen Kräfte die Beschwerde in einer nächsten gemeinsamen Dienstbesprechung auf und erarbeiten möglichst zwei Lösungsvorschläge, die wir den Kindern vorstellen.

Die Entwicklung eines guten Beschwerdeverfahrens ist ein laufender Prozess.

7. Umgang mit Gewalt

7.1 Allgemeiner Verfahrensablauf

Der Verfahrensablauf zeigt verallgemeinernd auf, wie bei beobachteter oder vermuteter Gewalt vorzugehen ist. Unbestritten ist: Keine Situation gleicht der anderen und nicht alle Eventualitäten können in einem abstrakten Verfahrensablauf vorweggenommen werden. Es obliegt somit immer auch der Einschätzung der einzelnen Person, die Gewalt vermutet oder beobachtet, welches Handeln situativ angemessen und erforderlich erscheint. Der beschriebene Prozess kann demnach unterschiedlich schnell verlaufen, er kann Zwischenschritte enthalten, die hier nicht aufgeführt sind (z. B. Beratungen mit Kolleg*innen oder im Team) oder im Einzelfall auch in der Reihenfolge der Schritte abweichen. Eine körperliche Auseinandersetzung erfordert beispielsweise ein anderes Eingreifen als eine inadäquate Bemerkung oder die unangemessene Machtausübung einer Frühförderkraft gegenüber einem Kind. Der vorliegende Verfahrensablauf soll Orientierung bieten, muss situativ aber stets überprüft und ggf. auch angepasst werden.

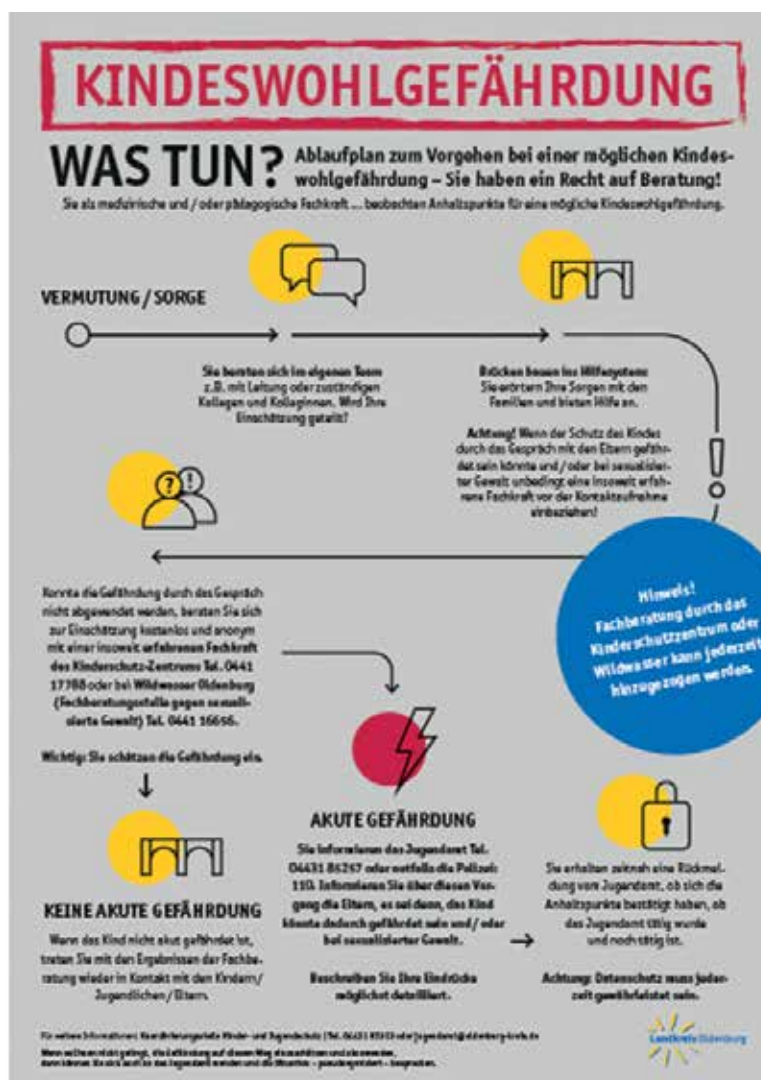


Anmerkungen zum Verfahrensablauf

1. Gewalt kann grundsätzlich zwischen allen möglichen Parteien vorkommen:
Mitarbeiter*in ⇔ Kund*in / Kund*in ⇔ Kund*in / Mitarbeiter*in ⇔ Mitarbeiter*in
Beim Umgang mit Gewalt muss vorerst unterschieden werden, ob ein Verdacht vorliegt oder es eine tatsächliche Beobachtung des Vorfalls gab.
Verdacht: Die Vermutung oder die Annahme, dass jemand Gewalt erfahren hat ohne eindeutige Belege dafür.
Beobachtung: Jemand wird Zeug*in eines Gewaltgeschehens, das persönlich beobachtet wird.
2. Bei Verdacht: bei der überwiegenden Zahl der Fälle handelt es sich zunächst um einen Verdacht. Dabei ist darauf zu achten, dass es zu keinen Vorverurteilungen oder voreiligen Beschuldigungen kommt. Eine gezielte Befragung der mutmaßlich verdächtigen Person ist zu diesem Zeitpunkt zu vermeiden. Die betroffene Person sollte empathisch und respektvoll gehört werden, aber ebenfalls ist auf eine gezielte Befragung dringend zu verzichten.
Bei Beobachtung: Wenn möglich, muss die Situation sofort beendet werden. Die betroffene Person muss, wenn es nötig ist, in Sicherheit gebracht werden. Vorverurteilungen und Beschuldigungen sind auch hier zu vermeiden. Eine weitere Abklärung der Ereignisse muss zu einem späteren Zeitpunkt zwingend erfolgen.
3. In jedem Fall ist an eine sorgfältige Dokumentation zu denken (F - Dokumentation Gewalt).
4. Die Einrichtungsleitung ist umgehend über den Verdacht oder die Beobachtung zu informieren. Sollte diese nicht erreichbar (Urlaub/krank/etc.) oder selber Teil der Beobachtung/des Verdacht sein, wird die pädagogische Leitung oder ggf. die Geschäftsführung informiert.
5. Handelt es sich bei dem Vorfall um eine mögliche Kindeswohlgefährdung, müssen die Verfahren der Stadt Delmenhorst/des Landkreises Oldenburg eingehalten werden.
Besteht kein Zusammenhang mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung, wird der jeweilige Fall gemeinsam mit der Einrichtungsleitung und/oder der Geschäftsleitung betrachtet, wobei der hier beschriebene Verfahrensablauf weiterverfolgt wird.
6. Gemeinsam werden alle relevanten Fakten zusammengetragen und das weitere Vorgehen besprochen. Bei Bedarf werden externe Fachstellen hinzugezogen.
Der Schutz der betroffenen Person steht an erster Stelle und ist verpflichtend. Es müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, die dem Schutze dienen.
7. In einem Gespräch mit der betroffenen Person wird der Verdacht bzw. die Beobachtung thematisiert. Kann ein Verdacht bestätigt oder ausgeräumt werden? Wie werden Vorkommnisse von der betroffenen Person eingeordnet? Bereits getroffene Maßnahmen werden erläutert und weitere bei Bedarf gemeinsam erarbeitet.
Eine Verpflichtung zur Strafanzeige besteht nicht. Die betroffene Person hat die Möglichkeit eine Strafanzeige zu stellen, sollte aber nicht dazu gedrängt werden. Vor dem Stellen einer Anzeige sollte eine gute Beratung (ggf. von Extern) erfolgen, um auf den möglichen Verlauf vorzubereiten (Befragungen, ärztl. Untersuchungen, Gerichtsverfahren, Einstellung des Verfahrens, etc.).
8. Eltern/gesetzliche Betreuungen werden über den Vorfall und die eingeleiteten Maßnahmen informiert.
9. Die verdächtige Person bekommt die Möglichkeit, sich zu dem Vorfall zu äußern. Wie werden Vorkommnisse von der verdächtigten Person eingeordnet? Kann ein Verdacht widerlegt oder bestätigt werden? Die bereits getroffenen Maßnahmen können erläutert und weitere ggf. gemeinsam abgestimmt werden.
10. Einrichtungsleitung und Geschäftsleitung beraten über weiteres Vorgehen.
11. Weitere Maßnahmen werden bei Bedarf eingeleitet. Je nach Sachlage besteht in Kindertagesstätten eine Meldepflicht nach § 47 SGB VIII. Bei Vorfällen in den besonderen Wohnformen kann unter Umständen eine Meldepflicht gegenüber der Heimaufsicht bestehen.
Bei zu Unrecht beschuldigten Personen ist unbedingt eine umfangreiche Rehabilitation einzuleiten.

7.2 Verfahrensablauf beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen

Artikel 3 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention legt fest, dass das Wohl des Kindes bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, vorrangig zu berücksichtigen ist. Im Zusammenhang konkretisieren Artikel 19 „Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung“ und Artikel 34 „Schutz vor sexuellem Missbrauch“ dieses Recht. Das Wohl des Kindes ist darüber hinaus auch in der Deutschen Gesetzgebung verankert. Im Bürgerlichen Gesetzbuch heißt es: „Kinder haben ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen, psychische Beeinträchtigungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ (§ 1631 Abs. 2 BGB). Und nach § 1 Abs. 1 SGB VIII haben junge Menschen das Recht auf die Förderung der Entwicklung und auf die Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Zur Gewährleistung ihrer Rechte schützen wir, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl. Zu möglichen Formen der Kindeswohlgefährdung zählen, wie oben beschrieben, die physische und psychische Gewalt, der sexuelle Missbrauch und die Vernachlässigung. Wir sind sensibel für körperliche, psychische, kognitive und soziale Merkmale und Verhaltensweisen, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hindeuten. Nehmen wir im Rahmen unserer Arbeit entsprechende Hinweise wahr, halten wir uns bei unserem Vorgehen konkret an den folgenden Verfahrensablauf des Landkreis Oldenburgs:



8. Personalverantwortliche Maßnahmen

Im Hinblick auf Gewaltprävention hat die Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg grundsätzliche Verfahren im Personalwesen etabliert, die eine präventive Zielrichtung verfolgen. Sie werden hier im Einzelnen kurz dargestellt. Die zugehörigen Prozessbeschreibungen, Arbeitsanweisungen und Formulare finden sich in ihrer jeweils aktuellsten Version im Qualitätsmanagement der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg.

Einstellungen

Zur Prüfung der Eignung von neuen Mitarbeiter*innen finden Vorstellungsgespräche statt. Alle Mitarbeiter*innen in den Diensten und Einrichtungen sind den gesetzlichen Vorschriften nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) dazu verpflichtet ein erweitertes Führungszeugnis für die Einstellung vorzulegen. Dies zählt ebenso für Praktikant*innen welche länger als zwei Wochen in einem Dienst oder einer Einrichtung tätig sind. Die Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg fordert alle drei Jahre erneut ein erweitertes Führungszeugnis aller Mitarbeiter*innen ein, um den möglichen Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII für den Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen fortlaufend zu überprüfen.

Strukturierte Einarbeitung

Damit die Einarbeitung aller neuen Mitarbeiter*innen systematisch und strukturiert erfolgt, stehen Checklisten zur Verfügung. So werden nicht nur organisatorische Fragen, sondern auch konzeptionelle Themen und Handlungsfragen im Rahmen der ersten Einarbeitungsphase sicher implementiert. Beispielsweise sind die Übergabe der Begrüßungsmappe, die unter anderem das Leitbild der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg enthält, als auch die Erklärung zur Prävention von Gewalt (s.u.), Bestandteile dieser strukturierten Einarbeitung. Über die Checklisten wird außerdem sichergestellt, dass alle neuen Mitarbeiter*innen mit Konzeptionen, Qualitätsmanagement-Wesen, Schulungskonzept und Ansprechpartner*innen vertraut gemacht werden.

Probezeitgespräche

Probezeitgespräche werden nach einem vorgegebenen Verfahrensablauf geführt. Fachkompetenz, Umgang mit Nähe und Distanz aber auch das Kommunikationsverhalten und der Umgang mit Konflikten sollen hier neben anderen Punkten reflektiert werden. Diese Themen stellen damit wesentliche Grundlagen für die Entscheidung über eine langfristige Zusammenarbeit auf der Basis unserer Werte und Erwartungen dar.

Grundlagenschulungen für neue Mitarbeiter*innen

Alle neuen Mitarbeiter*innen sind verpflichtet, innerhalb der ersten drei Jahre ihrer Beschäftigung bei der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg, einen bestimmten Katalog an Grundlagenschulungen zu absolvieren. Hierzu gehört u.a. eine Veranstaltung, in der alle neuen Mitarbeiter*innen von der Geschäftsleitung begrüßt und durch diese mit der Organisation, ihrem Leitbild und ihren Werten vertraut gemacht werden. Eine separate Schulung zum Thema Kindeswohl ist ebenfalls Bestandteil des Katalogs.

Schulung, Fortbildung, Fachberatung

Es ist uns ein wichtiges Anliegen, unseren Mitarbeiter*innen kontinuierlich Schulungen anzubieten und ihnen die Möglichkeit der Fort- und Weiterbildung zu geben. Hierzu bieten wir eigene halbtägige, ganztägige oder mehrtägige Fortbildungen und Fachtage an. Wir unterstützen zudem die Teilnahme an entsprechenden externen Veranstaltungen und Qualifizierungen. In unserer Kindertagesstätte Sonneninsel haben wir die Ausbildung als Marte Meo Practitioner absolviert. Die Marte Meo Methode ist ressourcenorientiert, stärkt Beziehungen, verbessert die Kommunikation und erhöht die Sensibilität für Signale, was zum Schutz vor Gewalt beiträgt.

Unsere Dienste und Einrichtungen nehmen regelmäßig Fachberatung in Anspruch. Diese hat das Ziel, die pädagogische Arbeit gemeinsam weiter zu entwickeln, Probleme zu erkennen und zusammen Lösungen zu erarbeiten.

Aktuelles Fachwissen, Austausch und Reflektion im Rahmen von Bildungs- und Beratungsangeboten bilden die Basis für eine fachlich gute Arbeit. Schulung, Fortbildung und Beratung sollen Mitarbeiter*innen in ihrem pädagogischen Handeln entlasten und unterstützen und leisten so auch einen präventiven Beitrag zum Schutz der von uns begleiteten Menschen.

Informationen zu unseren eigenen Bildungs- und Beratungsangeboten sind auf unserer Internetseite zu finden.

Erklärung „Prävention von Gewalt“

Alle Mitarbeiter*innen der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg erhalten bei Aufnahme ihrer Beschäftigung eine Erklärung zur Prävention von Gewalt im Sinne einer Arbeitsanweisung. Sie verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, die darin getroffenen Aussagen zu achten und ihnen in ihrer Tätigkeit nachzukommen.

Erklärung der Beschäftigten zum Thema „Prävention von Gewalt“

Alle haupt- und ehrenamtlich Beschäftigten¹ der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg verpflichten sich zu einer wertschätzenden und respektvollen Haltung gegenüber den von ihnen begleiteten Menschen sowie gegenüber anderen Beschäftigten.

- Beschäftigte der Lebenshilfe achten die Eigenheit jedes Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen.
- In unserer Organisation wird das Recht der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit geachtet und es wird keine Form von Gewalt – weder psychischer, physischer noch sexueller Art – ausgeübt.
- Begrenzende Handlungen im Sinne körperlicher Interventionen von Beschäftigten gegenüber den von ihnen begleiteten Personen dürfen nur stattfinden, wenn sie in einem pädagogischen Zusammenhang stehen und mit der Leitung der Einrichtung und mit den Eltern bzw. gesetzlichen Vertretern abgestimmt sind. Außerdem muss eine solche Handlung immer von den zuständigen Beschäftigten schriftlich dokumentiert werden. In dieser Form kann körperliche Intervention angemessen sein.
- Beschäftigte achten im zwischenmenschlichen Kontakt mit den von ihnen begleiteten Personen und untereinander auf die persönlichen Grenzen.
- Erlangen Beschäftigte in ihrer Tätigkeit Kenntnis von einer Form unangemessener Intervention und Gewalt verpflichten sie sich, die zuständige Leitung in Kenntnis zu setzen.
- Beschäftigte der Lebenshilfe sind Vorbild und zeigen dies durch ihr Verhalten.

Zur Kenntnis genommen

Name, Vorname: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

¹ Beschäftigte der Lebenshilfe im Sinne dieser Erklärung sind auch Auszubildene, FSJ'ler*innen, BFD'ler*innen, ehrenamtliche Mitarbeiter*innen, Praktikant*innen und Beauftragte der Lebenshilfe.

9. Information, Beratung, Kooperation und Vernetzung

Die Erstellung, Überprüfung und Aktualisierung unseres Schutzkonzeptes erfolgt im Zusammenwirken verschiedener Akteure. In die Weiterentwicklung beziehen wir das Team ein und beteiligen die Kinder in geeigneter Weise. Die Pädagogische Leitung für den Bereich Kindheit, Jugend und Familie der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg begleitet und berät in diesem Prozess sowohl in fachlicher als auch in organisatorischer Hinsicht. Zudem ist der regelmäßige kollegiale und fachliche Austausch zum Thema Schutzkonzepte auf der Leitungsebene der Lebenshilfe verankert. Uns ist es darüber hinaus sehr wichtig, auch externe Expertise und Beratung hinzuzuziehen. Dies hat sich zu jedem Zeitpunkt präventiv als hilfreich und bereichernd erwiesen. Kommt es zu besonderen Vorkommnissen, besteht der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung oder treten Situationen von Gewalt auf, sind Beratung und Unterstützung von externen Fachleuten darüber hinaus besonders hilfreich oder gar erforderlich.

Im Folgenden werden einige Informationsquellen aufgeführt, die eine wichtige Grundlage für die Erarbeitung unseres Schutzkonzeptes darstellen. Darüber hinaus wird eine Auswahl der wichtigsten Kontakte und Anlaufstellen genannt, die für Mitarbeiter*innen, Eltern und Angehörige zur Verfügung stehen. Die Aufzählungen sind nicht abschließend.

Informationen

Gemeinsam gegen sexuellen Missbrauch

Ein Projekt der Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen

Fortbildungen, Materialien, Links

www.jugendschutz-niedersachsen.de/gemeinsam-gegen-sexuellen-missbrauch

AMYNA e. V.

Materialien, Veranstaltungen, Schulungen, Literatur zum Schutz von Jungen und Mädchen vor sexueller Gewalt, auch mit dem Schwerpunkt Inklusion

www.amyna.de

Bundesvereinigung Lebenshilfe

Materialien, Arbeitshilfen, Fortbildungen zum Thema Gewaltprävention

<https://www.lebenshilfe.de/informieren/wohnen/schutz-vor-gewalt>

Hilfeportal Sexueller Missbrauch

Informationen zum Thema sexueller Missbrauch und Hilfsangebote

www.hilfe-portal-missbrauch.de

Suse hilft

Ein Projekt des bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe für Frauen und Mädchen mit Behinderung

www.suse-hilft.de

Flyer zum Thema Gewalt in Leichter Sprache

Materialien der nds. Frauen- und Mädchenberatungsstellen gegen Gewalt

<https://lks-niedersachsen.de/material/>

Mixed pickles e. V.

Sexualpädagogische Materialien, Broschüren zum Thema Gewalt in Leichter Sprache

<https://www.mixedpickles-ev.de/veroeffentlichungen/broschueren/>

Kinderschutz in Niedersachsen

Fachinformationen, Veranstaltungen, Adressdatenbank

www.kinderschutz-niedersachsen.de

Das Recht junger Menschen auf Schutz vor Gewalt

Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums

<https://bundesarbeitsministerium.de/presse/institutionelle-gewaltschutzkonzepte.html>

Gewalt in Diensten und Einrichtungen verhindern

Eine Praxishilfe der Bundesvereinigung Lebenshilfe

<https://www.lebenshilfe.de/shop/artikel/gewalt-in-diensten-und-einrichtungen-verhindern>

Maywald, Jörg: Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern. Herder Verlag, 2019.

Fachbuch zum Thema Gewalt in der Kita

ISBN 978-3-451-38319-9

Oppermann, Carolin u. a.: Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen.

Beltz, Juventa, 2018.

Fachbuch mit zahlreichen Online-Materialien

ISBN 978-3-7799-3091-4

Beratung, Kooperation und Vernetzung

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch (kostenfrei und anonym)

Telefon: 0800 22 55 530

per E-Mail: beratung@hilfetelefon-missbrauch.de

www.anrufen-hilft.de

Nummer gegen Kummer (für Kinder und Jugendliche, anonym und kostenlos)

Telefon: 116 111

Elterntelefon: 0800 111 0 550

www.nummergegenkummer.de

BUBL

Bundesweite unabhängige Beschwerdestelle für die Lebenshilfe (anonym und kostenlos)

Telefon: 08000 118 018

<https://www.bubl.de/>

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen (anonym und kostenlos)

Telefon: 08000 116 016

www.hilfetelefon.de

Medizinische Kinderschutzhotline

telefonisches Beratungsangebot für Fachkräfte der Kinder und Jugendhilfe bei Verdachtsfällen von Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Kindesmissbrauch

Telefon: 0800 19 210 00

<https://www.kinderschutzhotline.de>

Für die Stadt Delmenhorst

Koordinierungsstelle Kinderschutz der Stadt Delmenhorst

Fachberatung zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung

Telefon: 04221 99-2573

E-Mail: koordinierungkinderschutz@delmenhorst.de

Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Jungen und Mädchen

Telefon: 04221 99-2450

E-Mail: fachstelle@delmenhorst.de

Für den Landkreis Oldenburg

Kinderschutz-Zentrum Oldenburg

Beratung für Fachkräfte, für Kinder und Jugendliche und für Eltern und Angehörige

www.kinderschutz-ol.de

Wildwasser Oldenburg e.V.

Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Mädchen und Frauen

www.wildwasser-oldenburg.de

10. Gesetzliche Grundlagen ¹

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, aber auch der Schutz von Menschen mit Behinderung vor Gewalt fußt auf verschiedenen gesetzlichen Grundlagen. Diese können nicht alle und nicht vollständig hier erwähnt und abgebildet werden. Auf die wichtigsten gesetzlichen Regelungen soll hier aber hingewiesen werden.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ist die derzeitige deutsche Verfassung.

Artikel	Inhalt/Auftrag
Artikel 1	Die Würde des Menschen ist unantastbar.
Artikel 2	Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Übereinkommen über die Rechte des Kindes - UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)

1989 beschlossen die UN-Vertreter und -Vertreterinnen nach 10-jähriger gemeinsamer Arbeit die Kinderrechtskonvention – ein Dokument, das die ganz eigenen Bedürfnisse und Interessen der Kinder betont. Zum Beispiel das Recht auf Freizeit, das Recht auf Bildung oder auch das Recht auf Schutz vor Gewalt.

Dieses Kinderrechte-Regelwerk gilt für alle Kinder weltweit – ganz gleich, wo sie leben, welche Hautfarbe oder Religion sie haben und ob sie Mädchen oder Junge sind. Denn allen Kindern ist eines gemeinsam: Sie brauchen besonderen Schutz und Fürsorge, um sich gesund zu entwickeln und voll zu entfalten. Ihnen genau diesen Schutz zu geben, darum geht es in der Kinderrechtskonvention.

Artikel	Inhalt/Auftrag
Artikel 2	Achtung der Kindesrechte; Recht auf Gleichbehandlung/ Diskriminierungsverbot
Artikel 3	Vorrang des Kindeswohls; Schutz von Kindern und Förderung ihrer Entwicklung sind auch öffentliche Aufgabe
Artikel 6	Recht auf Leben und persönliche Entwicklung
Artikel 12	Achtung vor der Meinung und dem Willen des Kindes
Artikel 19	Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

¹ Die Darstellung ist aus der Rahmenkonzeption übernommen.

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Die UN-Behindertenrechtskonvention konkretisiert bestehende Menschenrechte bezogen auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen. Sie würdigt Behinderung als Teil der Vielfalt menschlichen Lebens und überwindet damit das bislang vorherrschende defizitorientierte Verständnis.

Ziel des Übereinkommens ist es, den gleichberechtigten Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. Mit dieser Zielsetzung bezieht sich das Übereinkommen auf die universellen Menschenrechte, wie sie in anderen menschenrechtlichen Übereinkommen der Vereinten Nationen anerkannt sind, und steht im engen Zusammenhang mit diesen Übereinkommen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die UN-BRK 2009 ratifiziert, womit sie auch in Deutschland zu geltendem Recht wurde.

Artikel	Inhalt/Auftrag
Artikel 5	Gleichberechtigung und Diskriminierungsverbot
Artikel 16	Schutz vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch
Artikel 17	Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit
Artikel 22	Achtung der Privatsphäre

Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

Die Bezeichnung Kinder- und Jugendhilfegesetz steht für das Achte Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII), in dem fast alle wesentlichen Regelungen zum Jugendhilferecht zusammengefasst sind. Mit dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) wurde das SGB VIII zuletzt 2021 reformiert. Ziel war dabei vor allem die Stärkung derjenigen jungen Menschen, die besonderen Unterstützungsbedarf haben. Unter anderem wurden ein besserer Kinder- und Jugendschutz, mehr Prävention sowie mehr Beteiligung verankert.

Paragraph	Inhalt/Auftrag
§ 1 SGB VIII	Recht auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit; Förderung und Abbau von Benachteiligung als Aufgabe der Jugendhilfe
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Gefährdung des Kindeswohls; Pflicht zur Gefährdungseinschätzung bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte
§ 8b SGB VIII	Anspruch auf fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für Fachkräfte und Träger von Einrichtungen
§ 45 SGB VIII	Schutzkonzepte sowie Verfahren zur Selbstvertretung, Beteiligung und Beschwerde als Voraussetzungen für Betriebserlaubnis
§ 47 SGB VIII	Meldepflicht für Ereignisse oder Entwicklungen, die das Kindeswohl beeinträchtigen können.
§ 72a SGB VIII	Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX)

Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX), um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. Mit dem Teilhabestärkungsgesetz wurden 2021 explizit Verpflichtungen für Leistungserbringer neu ins SGB IX aufgenommen, um Menschen mit (drohender) Behinderung vor Gewalt zu schützen.

Paragraph	Inhalt/Auftrag
§ 1 SGB IX	Recht auf Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft
§ 37a SGB IX	Schutzauftrag bei Gefährdung des Kindeswohls; Pflicht zur Gefährdungseinschätzung bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte

Strafgesetzbuch (StGB)

Das Strafgesetzbuch regelt in Deutschland die Kernmaterie des materiellen Strafrechts. Es bestimmt die Voraussetzungen und Rechtsfolgen strafbaren Handelns. Der zweite, „Besondere Teil“ befasst sich mit der abstrakten Beschreibung einzelner Vergehens- und Verbrechensvorschriften und mit den für sie vorgesehenen Strafdrohungen. Im Zentrum der einzelnen Straftatbestände steht dabei der Schutz bestimmter Rechtsgüter.

Im Kontext dieser Konzeption sind dabei insbesondere folgende gesetzliche Regelungen von besonderer Bedeutung:

Paragraph	Inhalt/Auftrag
§§ 174-184k StGB	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
§§ 185-200 StGB	Beleidigung
§§ 211-222 StGB	Straftaten gegen das Leben
§§ 223-231 StGB	Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit
§§ 232-241a StGB	Straftaten gegen die persönliche Freiheit

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz trifft Regelungen zu den Gleichheitsgrundsätzen in privatrechtlichen und arbeitsrechtlichen Kontexten.

Paragraph	Inhalt/Auftrag
§ 1 AGG	Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität sollen verhindert oder beseitigt werden.
§ 7 AGG	Beschäftigte dürfen aus den in § 1 genannten Gründen nicht benachteiligt werden.
§ 12 AGG	Arbeitgeber müssen Maßnahmen zum Schutz vor Benachteiligung treffen.

Literaturangaben

Büllesbach, R., Ferber, J., Wintzer, L. I., Hoffer, R., Rönnau-Böse, M. & Weltzien, D. (2023): „Beschwert Euch bitte!“ Kindlicher Widerspruch als Qualitätsmerkmal in der Kita. *Frühe Kindheit*, 03/23, S. 14-19

Niedersächsisches Kultusministerium (2023):

Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder.

Verfügbar unter: https://www.mk.niedersachsen.de/download/4491/Orientierungsplan_fuer_Bildung_und_Erziehung_im_Elementarbereich_niedersaechsischer_Tageseinrichtungen_fuer_Kinder_mit_den_Handlungsempfehlungen_fuer_Kinder_unter_3_Jahren_und_den_Handlungsempfehlungen_Sprachbildung_und_Sprachfoerderung.pdf.

(Zugriff am 02.09.2025).

Niedersächsisches Landesjugendamt (2023):

Fachliche Orientierung. Erstellung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen gem. § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII auch i. V. m. § 48 a Abs. 1 SGB VIII oder 15 AG SGB VIII.

Verfügbar unter: https://soziales.niedersachsen.de/download/185069/Fachliche_Orientierung_zur_Erstellung_eines_Konzepts_zum_Schutz_vor_Gewalt_in_betriebserlaubnispflichtigen_Einrichtungen.pdf (Zugriff am 02.09.2025).

Zartbitter e.V. (2019): Doktorspiele oder sexuelle Übergriffe? Tipps für Mütter und Väter.

<https://www.lh-del.de/de/kita-sonneninsel.html>

